

**Ludwig Schleritzko**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 12.12.2017  
zu Ltg.-**2021/A-5/274-2017**  
-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 12. Dezember 2017

B. Schleritzko-F-24/012-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Rosenmaier betreffend Finanzskandal in der Stadt Melk, eingebracht am 30. November 2017, Ltg.-2021/A-5/274-2017, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Der angesprochene „Lösungsvorschlag“ wurde ohne Wissen und ohne Zustimmung des Landes Niederösterreich vereinbart und wurde mir erst im Nachhinein bekannt.

Die Gebarung der Stadtgemeinde Melk wurde zuletzt im Frühjahr 2015 vor Ort gemäß § 89 der NÖ Gemeindeordnung 1973 geprüft.

Die Stadtgemeinde Melk hat die genannte Verordnung über die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben nicht gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 der NÖ Landesregierung mitgeteilt und diese damit nicht befasst.

Aus den der Aufsichtsbehörde gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Kenntnis gebrachten Rechnungsabschlüssen ist die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungen zu ersehen.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung hat am 29. November 2017 der Stadtgemeinde Melk zu Händen des Bürgermeisters mitgeteilt, dass amts-  
wegig ein Aufsichtsverfahren eingeleitet wird und die Stadtgemeinde aufgefordert, den  
gesamten Akt betreffend Lustbarkeitsabgabe Benediktinerstift Melk vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.